





Beförderungsvertrag

Für Gleitschirm Tandemflug zwischen dem verantwortlichen Piloten **Daniel Muszkiet** und

Vor-/Nachname (Passagier'in): _____ 

Straße, Hausnummer: _____ 

PLZ, Ort: _____ 

_____ 

Telefon: _____ 

Geburtsdatum: _____  Körpergewicht: _____  Körpergröße: _____ 



Hiermit bestätige ich, diesen Beförderungsvertrag mit den umseitigen Teilnahme- und Haftungsbedingungen sowie den Covid-19-Bestimmungen gelesen und verstanden zu haben und akzeptiere diesen.

Ich willige ein dass meine Daten zum Zweck der Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten entsprechend dem Infektionsschutzgesetz gespeichert werden. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt auf Grundlage der DSGVO.

_____  _____ 
Unterschrift Passagier'in Datum

Einverständniserklärung zur Teilnahme von Minderjährigen und Schutzbefohlenen

Hiermit erklären sich alle Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter damit einverstanden, dass die oben genannte Person als Passagier'in an einem Gleitschirm Tandemflug teilnimmt.

_____  _____ 
Namen und Unterschrift der Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertretern Datum

 **Fluggebiet**

 **Datum**

 **Uhrzeit**



Covid-19-Bestimmungen

Grundsätzlich gilt die aktuelle Rechtslage vor Ort (Land, Landkreis) zum Zeitpunkt des Flugtermins. Des Weiteren versichert der Passagier am Flugtermin:

- 1) frei von Corona-/Erkältungssymptomen jeglicher Art und Schwere zu sein
- 2) dass innerhalb der letzten 14 Tage wissentlich kein Kontakt zu an Covid-19 erkrankten Personen bestand
- 3) keiner Quarantänemaßnahme zu unterliegen
- 4) vor Ort geltende Hygiene-/Schutzmaßnahmen zu befolgen (z.B. Maskenpflicht).

Abweichende Vorschriften zu diesem Absatz sind möglich. Nichterfüllung führt zum Ausschluss.

Durchführung von Flügen

Alle Einzelheiten zur Durchführung des Fluges bestimmt der Pilot. Er behält sich das Recht vor den Startzeitpunkt zu ändern, den Startplatz oder das Fluggelände zu wechseln, von der geplanten Flugroute oder Flugzeit abzuweichen, oder das Flugvorhaben abzubrechen, falls es meteorologische, technische, rechtliche oder andere unvorhergesehenen Gründe erfordern oder ein zu großes Risiko für die beteiligten Personen oder Dritte darstellen.

Teilnahmebedingungen

Der Passagier versichert seelische und körperliche Gesundheit und von normal sportlicher und agiler Verfassung zu sein, keine Einschränkungen des Laufapparats, keine Herz-Kreislaufkrankungen, Gleichgewichtsstörungen, Nervenerkrankungen oder sonstige, auch chronische Erkrankungen zu haben, und sich den Belastungen eines Tandemfluges gewachsen zu fühlen. Der Passagier bestätigt dass sein Körpergewicht zwischen mind. 25 Kg und max. 90 Kg liegt. Bei gesundheitlichen Einschränkungen ist der Passagier verpflichtet sich seine Flugtauglichkeit vor der Teilnahme ärztlich bestätigen zu lassen und den Piloten darüber zu informieren. Der Passagier tritt automatisch vom Vertrag zurück, wenn er unter Alkohol-, Medikamenten- oder Drogeneinfluss steht.

Der Passagier muss zum Gelingen eines sicheren Tandemfluges beitragen. Er ist verpflichtet den Anweisungen des Piloten bei der Startvorbereitung, beim Start, dem Flug und bei der Landung unbedingt und sofort Folge zu leisten. Besonders während des Starts muss der Passagier bis zum Abheben des Gleitschirms intensiv Laufen und darf die Laufbewegung erst nach Aufforderung des Piloten einstellen. Der Passagier ist verpflichtet den Flug abzusagen wenn keine theoretische Starteinweisung durch den Piloten erfolgt oder er diese gesamt oder in Teilen nicht verstanden hat. Dem Passagier ist dringend empfohlen knöchelhohe und stabile Schuhe mit gutem Profil, sowie geeignete Kleidung (Wetter-/Windfest, Reißfest, geeignet für Verschmutzung) zu tragen. Der Pilot stellt die für den Passagier notwendige Flugausrüstung (Helm, Passagiergurtzeug) zur Verfügung. Aus Sicherheitsgründen darf der Passagier während des Fluges keine Gegenstände mitführen. Ausnahmen sind nur nach persönlicher Absprache mit dem Piloten möglich.

Haftungsbedingungen

Der Passagier handelt auf eigene Gefahr. Er wird darauf hingewiesen, dass bei der Teilnahme ein erhöhtes Risiko für Gesundheit, Leben und Eigentum entstehen kann. Auf dem Startplatz und dem Weg dorthin bewegt man sich in alpinem Gelände mit allen dazugehörigen Gefahren. Jegliche Personen- oder Sachschäden welche sich während dem Transport/ Weg zum Startplatz, bei den dortigen Einweisungen/Startvorbereitungen oder nach der Landung ereignen könnten, übernimmt der Pilot keine Haftung. Die Haftung des Piloten beginnt am Start mit dem Verbinden des Passagiers mit dem Schirm-System und endet mit dem Lösen dieser Verbindung nach der Landung. Für jegliche Schäden am Passagier, an beteiligten Personen, Sachen oder Dritter welche durch einfache Fahrlässigkeit des Passagiers oder durch dessen Nichtbefolgung von Anweisungen des Piloten entstehen, haftet der Passagier. Die Haftung des Piloten ist hier ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt unabhängig von Anspruchsgrund, Schadensursache und -hergang sowie Art und Höhe des Schadens. Er gilt für Unfallschäden und sonstige Gesundheitsschäden, für Personen- und Sachschäden, für materielle und immaterielle Schäden sowie für Folgeschäden. Der Haftungsausschluss gilt nicht, soweit eine Versicherung für den Schaden aufkommt, ohne beim Piloten Rückgriff zu nehmen. Für Sachschäden oder Verlust an mitgeführtem Eigentum des Passagiers (Gepäckschäden) übernimmt der Pilot die gesetzliche Haftung entsprechend LuftVG § 47 bis max. 1.288 Rechnungseinheiten. Haftung besteht für jede Art von Forderung bis max. zur Höhe der gesetzlich vorgeschriebenen oder definierten Deckungssummen. Die Beförderung erfolgt unter Vorbehalt. Zuwiderhandlungen von Anweisungen des Piloten, Nichterfüllung oder Falschinformation zu einem oder mehreren Vertragsbestandteilen kann zum Verlust des Versicherungsschutzes und zur Gefährdung von Gesundheit und Sachen der beteiligten Personen sowie Dritter führen. In diesen Fällen ist der Pilot berechtigt den Passagier von der Teilnahme auszuschließen. Damit erlischt der Anspruch auf die Leistung. Die Fluggebühr ist in voller Höhe fällig bzw. es besteht kein Anspruch auf Erstattung.

Gesetzliche Haftung | LuftVG § 45 -Haftung für Personenschäden

- 1) Wird ein Fluggast durch einen Unfall an Bord eines Luftfahrzeugs oder beim Ein- oder Aussteigen getötet, körperlich verletzt oder gesundheitlich geschädigt, ist der Luftfrachtführer verpflichtet, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 haftet der Luftfrachtführer für jeden Fluggast nur bis zu einem Betrag von 128.821 Rechnungseinheiten, wenn 1. der Schaden nicht durch sein rechtswidriges und schuldhaftes Handeln oder Unterlassen oder das rechtswidrige und schuldhaftes Handeln oder Unterlassen seiner Leute verursacht wurde oder 2. der Schaden ausschließlich durch das rechtswidrige und schuldhaftes Handeln oder Unterlassen eines Dritten verursacht wurde. Der Höchstbetrag nach Satz 1 gilt auch für den Kapitalwert einer als Schadensersatz zu leistenden Rente.
- (3) Übersteigen in den Fällen des Absatzes 1 die Entschädigungen, die mehreren Ersatzberechtigten wegen der Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung eines Fluggastes zu leisten sind, insgesamt den Betrag von 128.821 Rechnungseinheiten und ist eine weitergehende Haftung des Luftfrachtführers nach Absatz 2 ausgeschlossen, so verringern sich die einzelnen Entschädigungen in dem Verhältnis, in welchem ihr Gesamtbetrag zu diesem Betrag steht.